

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Nur per E-Mail**

An alle  
kreisfreien Städte und Landkreise

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Annett Böhme

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321076  
Telefax 0361 57-3321031

kommunalrecht@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Vollzug der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung  
(ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019;  
Durchsetzung der festgelegten Untergrenzen für die Höhe der  
Aufwandsentschädigungen nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 1  
ThürFwEntschVO ab 01.12.2019**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
240.1-1476-020/20-TH

Anlagen: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales  
vom 16.07.2020 und 29.07.2020

Weimar  
13. August 2020

Mit Inkrafttreten der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 26.10.2019 zum 01.12.2019 gelten die in Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürFwEntschVO genannten Unter- und Obergrenzen für die Höhe der festzulegenden Aufwandsentschädigungen. Diese rechtlichen Vorgaben sind nach Auffassung des TMIK ab dem 01.12.2019 zwingend einzuhalten, d.h. die Satzungen der kommunalen Gebietskörperschaften sind mit Wirkung zum 01.12.2019 anzupassen. Satzungen, in denen die Entschädigungsbeträge die in § 6 i.V.m. der Anlage der ThürFwEntschVO ausgewiesenen Mindestbeträge unterschreiten oder die Vorgabe des § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO zur Vergütung von Mehrfachfunktionen nicht erfüllen, verstoßen gegen höherrangiges Recht (ThürFwEntschVO) und sind daher (teil-)nichtig. Vgl. hierzu die als Anlage beigefügten Schreiben des TMIK vom 16.07.2020 und 29.07.2020.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

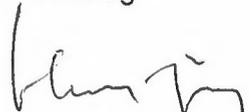
**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEF820

Alle kreisfreien Städte und Landkreise haben daher ihre entsprechenden Entschädigungssatzungen (rückwirkend) zum 01.12.2019 anzupassen. Die kreisfreien Städte und Landkreise, die ihre Satzungen zwar bereits angepasst, aber nicht mit Wirkung zum 01.12.2019 (sondern zum 01.01.2020 oder am Tag nach der Bekanntmachung) Inkrafttreten lassen haben, sind gehalten, diese nunmehr geltenden Satzungen so anzupassen, dass die Vorgaben der ThürFwEntschVO ab dem 01.12.2019 eingehalten werden. Die kreisfreien Städte und Landkreise, die bereits eine entsprechende (Änderungs-)Satzung zur Anpassung ihrer Entschädigungssatzung an die ThürFwEntschVO mit einem anderen Inkrafttretenszeitpunkt als zum 01.12.2019 angezeigt und

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

eine Eingangsbestätigung erhalten haben, werden gebeten, von einer Bekanntmachung der Satzung abzusehen, diese entsprechend den obigen Vorgaben zu korrigieren, zu beschließen und erneut anzuzeigen.

Im Auftrag



Hans-Jörg Kolbeck





Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 230  
Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Markus Krex

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313571

Telefax +49 (361) 57-3313729

Markus.Krex@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

24.21-2201-1/2020

69080/2020

Erfurt

16. Juli 2020

**Vollzug der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung  
(ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019**

**Durchsetzung der festgelegten Untergrenzen für die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürFwEntschVO ab 01.12.2019**

Zum 01.12.2019 trat die geänderte Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in Kraft. Damit gelten die in Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürFwEntschVO genannten Unter- und Obergrenzen für die Höhe der festzulegenden Aufwandsentschädigungen ab diesem Zeitpunkt.

Ich weise hiermit auf die Rechtslage hin und bitte dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden sicherstellen, dass im Zuge der Anpassung der Entschädigungssatzungen der Aufgabenträger die Vorgaben der ThürFwEntschVO ab dem 01.12.2019 eingehalten werden. Insbesondere weise ich darauf hin, dass die Untergrenzen durch Fortgeltung der bisherigen Entschädigungssatzungen zwischen dem 01.12.2019 und dem Zeitpunkt der Anpassung der Satzungen nicht unterschritten werden dürfen (auch nicht für einen Übergangszeitraum). Ggf. ist hierfür eine rückwirkende In-Kraft-Setzung der Satzungen notwendig.

Ich bitte, die Aufgabenträger und die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Dirk Behnisch

i.V. gez. Ingrid Ortlepp (ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 230  
Jorge-Semprúm-Platz 4  
  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Markus Krex

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313571

Telefax +49 (361) 57-3313729

Markus.Krex@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

24.21-2201-1/2020

80337/2020

Erfurt

29. Juli 2020

### **Vollzug der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26.10.2019 (ThürFwEntschVO)**

Anpassung der kommunalen Entschädigungssatzungen

Erlass TMIK vom 16.7.2020, Az: 24.21-2201-1/2020

Zum o. g. Erlass ging hier eine Nachfrage einer Unteren Rechtsaufsichtsbehörde ein. Von dieser wird die Rechtsauffassung vertreten, die Frage des Zeitpunktes der Umsetzung der Änderung und damit ggfs. eine rückwirkende Inkraftsetzung der ThürFwEntschVO falle in das Ermessen des Satzungsgebers. Aus diesem Grunde bestünde keine Möglichkeit der unteren Kommunalaufsicht zum Einschreiten, da die Untere Rechtsaufsichtsbehörde lediglich überprüfen könne, ob Ermessensfehler bestehen. Solche seien allerdings derzeit nicht erkennbar.

Ergänzend zum Erlass vom 16.7.2020 weise ich auf folgendes hin:

Aufgaben des Brandschutzes erfüllen die Gemeinden gemäß § 2 ThürBKG als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

In Fällen, in denen die in den Satzungen ausgewiesenen Entschädigungsbeträge die in § 6 i.V.m der Anlage der ThürFwEntschVO vom 26.10.2019 (GVBl. 2019, S. 457ff) ausgewiesenen Mindestbeträge unterschreiten oder die Vorgabe des § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO zur Vergütung von Mehrfachfunktionen nicht erfüllt wird, verstoßen diese Satzungen gegen höherrangiges Recht (ThürFwEntschVO vom 26.10.2019) und sind daher (teil-)nichtig. In den Fällen in denen Gemeinden – wie vorliegend – Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, reduziert sich das Ermessen der Gemeinden zur rechtmäßigen satzungsrechtlichen Umsetzung aller verordnungsrechtlichen Vorgaben auf null. Mit Inkrafttreten ThürFwEntschVO vom 26.10.2019 zum 01.12.2019 sind diese verordnungsrechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten und die Satzungen (ggfs. rückwirkend) so anzupassen, dass diese ab diesem Zeitpunkt den Funktionsträgern gewährt werden.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

In diesen Fällen besteht damit auch eine Beanstandungspflicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden gem. §§ 21 Abs. 3 Satz 1, 120 Abs. 1 Thür-KO.

Ich bitte, alle zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden hierüber zu informieren.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass die Änderung der ThürFwEntschVO auch Thema der Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags im September 2020 sein wird. Die Abgeordneten bitten um einen Sachstandsbericht zur Umsetzung. In dessen Vorbereitung und unter Berücksichtigung der hier bekannt gewordenen Fragen von Abgeordneten bitte ich folgende Frage zu erheben:

In wie vielen Fällen mussten die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden die entsprechenden Entschädigungsatzungen zur Umsetzung der Änderung der ThürFwEntschVO zum 26.10.2019 beanstanden?

Ich bitte um Übermittlung der Antwort bis zum 10. September 2020.

Im Auftrag

gez. Dirk Behnisch  
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)